

## öffentlich

### Gemeinde Henstedt-Ulzburg Der Bürgermeister

2.2 Kinder und Jugend  
05.06.2015 / 2.2

#### **Beratungsvorlage VO/2015/155** **öffentlich**

#### **Streik im Sozial- und Erziehungsdienst (Kita-Streik)** **- Anträge auf Rückerstattung von Kita-Gebühren -**

##### Beratungsfolge:

15.06.2015 Kinder- und Jugendausschuss

Entscheidung

##### Sachverhalt:

#### 1. Streiksituation in Henstedt-Ulzburg

In den Tarifverhandlungen zur Aufwertung der Sozial- und Erziehungsberufe hat die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) nach mehreren gescheiterten Verhandlungsrunden und einer Urabstimmung ab 08.05.2015 zu einem unbefristeten Streik aufgerufen, der bis heute nicht beendet ist, obwohl die Verhandlungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und ver.di am 01.06.2015 abends wieder aufgenommen wurden. Auch Kindertagesstätten der Gemeinde Henstedt-Ulzburg waren und sind vom Streik betroffen, und zwar bis zum 02.06.2015 wie folgt:

Einrichtung	Art	Zeitraum	Tage	Bemerkungen
Kita Beckersberg	Krippe	08.05.-02.06.	15	Notgruppe ab 12.05. für 10/30 Notgruppe ab 19.05. für 15/30 Kindern
Kita Tiedenkamp	ag-Gruppen U3 + Kiga	11.05.+12.05. 18.05.-02.06.	2 11	Notgruppe ab 27.05. für 15 von 30 Kindern
Kita Wald	Krippe Kiga	18.05. 26.05.	1 1	
Kita Bürgerhaus	Kiga Hort	18.05.	1	Olzeborchschule: Notbetreu- ung für Grundschüler
Kita Theodor-S-S	Krippe, Kiga + Hort	21.05.	1	

In der Sitzung des Kinder- und Jugendausschusses am 26.05.2015 wurde über die Streik-Situation informiert und darauf hingewiesen, dass der Streik einen erheblichen Arbeitsaufwand insbesondere für die Sachgebiete 2.2 „Kinder u. Jugend“ sowie 1.2 „Personalstelle“ verursacht. Dieses gilt auch für die Einrichtungen, in denen wenige Beschäftigte versuchen, eine Notbetreuung zu organisieren und zu gewährleisten.

## **2. Forderungen von Eltern / rechtliche Situation**

Zunächst bestand bei vielen Eltern noch Verständnis für den Streik. Seit Ende der ersten Streikwoche häufen sich die Beschwerden und Forderungen zur Rückerstattung von Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelten. Dieses wurde rechtlich geprüft.

Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die Gemeinde das Verpflegungsgeld immer erst nachträglich, und zwar nur für die Tage berechnet, an denen das Kind tatsächlich am Essen teilgenommen hat. Rückforderungen kommen somit nicht in Betracht.

Die Benutzungsgebühren sind gemäß § 9 Absatz der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Henstedt-Ulzburg auch im Falle der Schließung nach § 5 Abs. 2 und 3 der Satzung zu entrichten. Nach § 5 Abs. 2 u. 3 der Kita-Satzung bleibt eine vorübergehende Schließung von Einrichtungen oder Teilen davon (Krippe, Kindergarten, Hort oder einzelne Gruppen) aus zwingenden Gründen vorbehalten. Hierzu gehört auch die Streiksituation, die es zuletzt vom 05.-07.05.1992 gab. Eine Gebührenerstattung ist somit nach Satzungsrecht ausgeschlossen.

## **3. Mögliches Verfahren**

Die Gemeinde kann im Rahmen der Beschlussfassung eine Entschädigungsregelung treffen. Hierbei handelt es sich rechtlich nicht um eine Gebührenerstattung sondern um eine Leistung der Gemeinde in Form einer freiwilligen Entschädigung. Sollte die Gemeinde Henstedt-Ulzburg beabsichtigen, eine freiwillige Entschädigung für den streikbedingten Mehraufwand an die betroffenen Eltern auszus zahlen, sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Für die freiwillige Entschädigungsleistung sind Mittel auf neuen Ausgabehaushaltsstellen je Einrichtung bereitzustellen.
- b) Die Entschädigungsleistung kann nicht höher sein, als die durch die Gebühr erfolgte Kostenbeteiligung der Eltern.  
Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung dienen die Gebühren lediglich zur teilweisen Deckung der Kosten. Die der Gemeinde entstehenden Kosten werden durch die Gebühreneinnahmen zu weniger als 40 % gedeckt. Aufgrund des Kostendeckungsgrades und der trotz des Streiks weiterlaufenden Kosten (Miete, erhöhter Verwaltungsaufwand, etc.) kann es nicht zu einer Bereicherung der Gemeinde kommen.
- c) Für die Abwicklung der Entschädigung ist eine Entschädigungsrichtlinie zu erlassen, die Regelungen über den genauen Entschädigungsanspruch und -umfang, die formalen Voraussetzungen und die Abwicklung enthalten muss.
- d) Eine Entschädigung nach der Entschädigungsrichtlinie kann erst nach endgültigem Abschluss des Streiks und entsprechender Mittelbereitstellung erfolgen.
- e) Die Entschädigungszahlung ist eine Einzelfallentscheidung aufgrund eines zu stellenden Entschädigungsantrages, der durch einen entsprechenden Zuwendungsbescheid entschieden wird.

Eine Entscheidung für die freiwillige Entschädigung bedeutet weiteren Verwaltungsmehraufwand durch die Schaffung der Richtlinie und die Abwicklung der Entschädigungszahlung. Sollte eine Entscheidung zugunsten einer Entschädigungsregelung getroffen werden, so wird der Entwurf einer Entschädigungsrichtlinie dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie der Gemeindevertretung) vorgelegt.

#### 4. Festlegung der Rahmenbedingungen / Vorschlag der Verwaltung

Die Bedingungen für die Zahlung der Entschädigungsleistungen müssen in der Richtlinie festgelegt werden. Die Verwaltung schlägt folgende Regelungen vor:

- Entschädigungsleistung nur auf Antrag (Entwicklung eines Antragsvordrucks / bereits vorliegende Schreiben/Mails werden als Antrag gewertet)
- Entschädigung nur, wenn Kind nicht ohnehin wg. Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen von der Betreuung abgemeldet waren
- Frist für Antragseinreichung: 2 Monate ab dauerhaftem Streikende (Information über die Einrichtungen bzw. Aushänge dort, Presse und Homepage)
- Eltern müssen Antrag ausfüllen und über Kita-Leitung an Verwaltung einreichen
- Kita muss bestätigen, dass keine Notbetreuung in Anspruch genommen werden konnte
- Gewährung einer Entschädigung je Kind, wenn für dieses die Betreuung streikbedingt länger als zwei Tage ausgefallen ist
- streikbedingte Kita-Schließungen für ein oder zwei Tage (zusammenhängend oder insgesamt) bleiben somit entschädigungsfrei
- Festlegung des Entschädigungsbetrages in Anlehnung an § 9 Abs. 6 Kita-Satzung: pro streikbedingtem Schließtag (ab dem 3. Tag) für jeden Tag 1/22 der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr abzüglich 20% für die Gemeinkosten, die trotz Streiks anfallen
- Erteilung eines Zuwendungsbescheides und Auszahlung (Nachtragshaushalt erforderlich)

#### Finanzielle Auswirkungen:

Nein  Ja:

a) Einmalige Kosten/Jahr:	???	EUR
b) Folgekosten/Jahr:	0	EUR
c) Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
d) Prüfergebnis Fördermöglichkeiten:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja (siehe Erläuterungen)
Erläuterungen zu Buchstabe	a)	Die konkreten Kosten können erst nach Streikende beziffert werden.

#### Beschlussvorschlag:

**Der Kinder- und Jugendausschuss spricht sich grundsätzlich für eine Entschädigungsleistung (ab dem dritten Tag) an Eltern, die vom Kita-Streik betroffen waren, aus.**

**Dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie der Gemeindevertretung wird empfohlen, auf Basis der in der Vorlage genannten Rahmenbedingungen eine Entschädigungsrichtlinie zum streikbedingten Betreuungsausfall 2015 zu erlassen und die dafür notwendigen Haushaltsmittel im Nachtragshaushalt 2015 bereitzustellen.**

#### Anlage/n:

./.

Im Auftrag

Anja Riemer